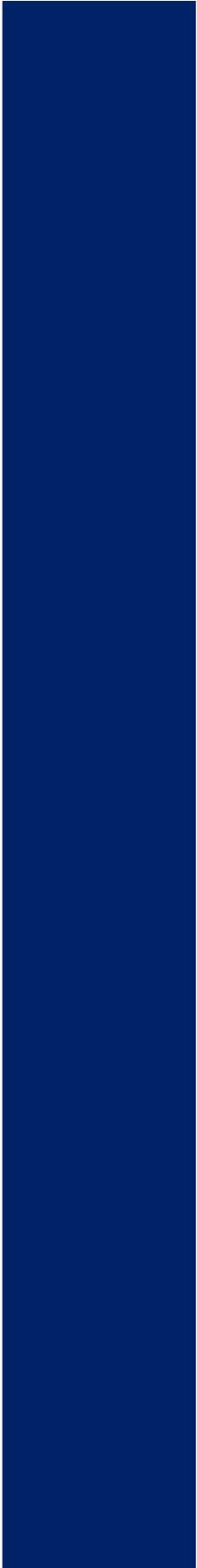




Lagebild Korruption Berlin 2023



Polizei Berlin
Landeskriminalamt
LKA 34
10965 Berlin, Columbiadamm 4

Vervielfältigungshinweis
Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Landeskriminalamtes Berlin (Lagebild Korruption Berlin 2023, Landeskriminalamt Berlin)

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung	4
2. Methodik	4
3. Fallzahlenentwicklung	6
4. Nehmende (Vorteilsnehmende bzw. Bestochene)	7
5. Gebende (Vorteilsgewährende bzw. Bestechende)	8
6. Schaden	9
7. Verfahrensentstehung	9
8. Dunkelfeld	9
9. Rechtskräftige Verurteilungen	10
10. Prävention	11
11. Netzwerkarbeit	11
12. Fazit und Ausblick	12

1. Begriffsbestimmung

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff Korruption als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft“.¹

Zu den Korruptionsstraftaten zählen

- § 331 Strafgesetzbuch (StGB) Vorteilsannahme
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- § 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen
- § 300 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 108b StGB Wählerbestechung
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- § 108f StGB Unzulässige Interessenwahrnehmung²
- Verstöße nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)
- § 335a StGB Ausländische und internationale Bedienstete

Die Bearbeitung von Korruptionsstraftaten erfolgt in drei Fachkommissariaten im Dezernat für Polizei- und Korruptionsdelikte sowie Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen im Landeskriminalamt Berlin (LKA 34).

2. Methodik

Für die Darstellung von Fallzahlenentwicklungen werden auf Bundes- wie Landesebene in der Regel die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)³ herangezogen. Eine Ausnahme davon stellt u. a. das "Bundeslagebild Korruption"⁴ dar, das jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) auf Basis der Zulieferungen der Länder erstellt wird.

Die Zulieferung erfolgt auf Grundlage einer durch das BKA vorgegebenen Erhebungs-konvention. Da diese Zahlen eine größere Validität in Bezug auf den verwirklichten Straftatbestand, Angaben zu Nehmenden und Gebenden sowie zur Verfahrensentstehung haben, werden sie auch im vorliegenden Lagebild verwendet.

¹ Bundeslagebild Korruption 2022, Bundeskriminalamt

² Im April 2024 im Bundestag beschlossener, neuer Straftatbestand als Ausfluss der sog. Maskenaffäre im Bundestag.

³ https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/pks2023_node.html

⁴ <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2022.html?nn=28078>

Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungskriterien divergieren die hier ausgewiesenen Fallzahlen insbesondere beim Fallaufkommen erheblich zu den Fallzahlen der PKS. Gleiches gilt für die Fallzahlen im Tätigkeitsbericht der „Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, bei deren Erfassung wiederum andere Kriterien zu Grunde liegen.⁵

Bei der hier angewandten Erhebungsmethodik wurden zunächst alle Vorgänge mit einem erfassten Korruptionsdelikt erhoben, die im Jahr 2023 in der Polizei Berlin in Bearbeitung waren

Für die Erstellung der Zulieferung an das BKA und für dieses Lagebild wurden nachfolgende Vorgänge berücksichtigt:

- Vorgänge, die bereits 2022 oder früher angelegt, aber 2023 noch bearbeitet wurden, wenn sie nicht bereits in den Vorjahren für eine Zulieferung an das BKA berücksichtigt worden sind.
- Vorgänge, die in 2023 angelegt wurden, wenn die Sachverhalte soweit ausermittelt waren, dass die vom BKA benötigten Daten erhoben werden konnten bzw. wenn nicht zu erwarten war, dass noch fehlende Daten später festgestellt werden können.

Keine Berücksichtigung fanden:

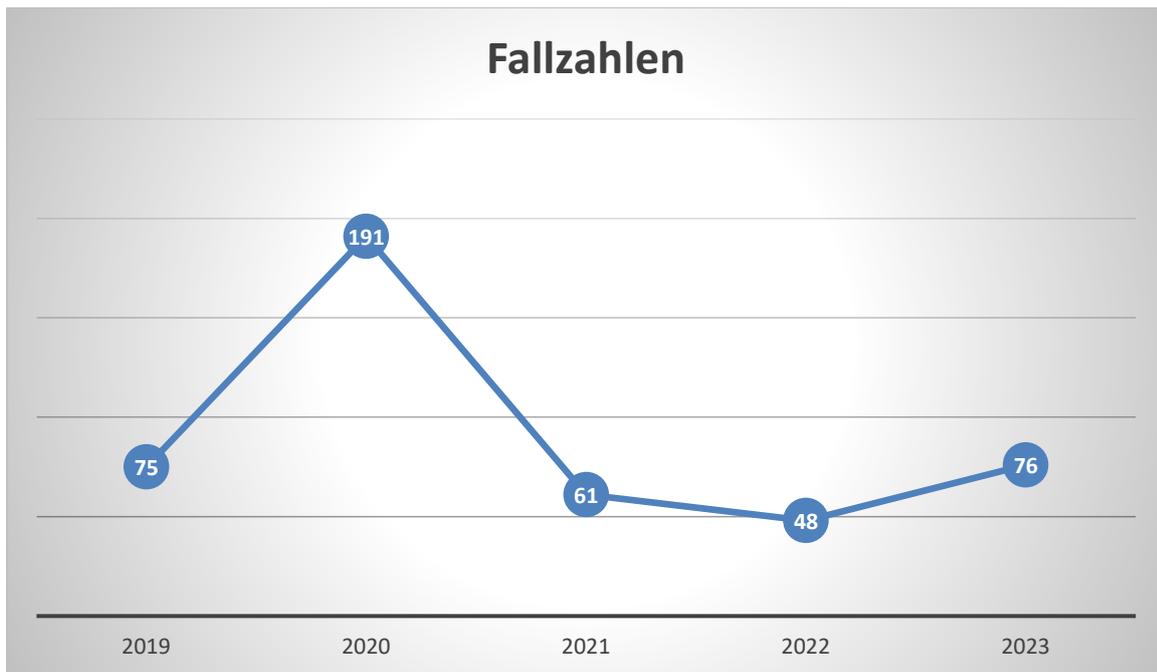
- Vorgänge, die in 2023 angelegt wurden, sich aber noch in einem frühen Ermittlungsstadium befinden, das eine Bewertung nicht zulässt, (deren Erfassung erfolgt dann im Folgejahr).
- Vorgänge, bei denen eine Prüfung ergab, dass im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) fälschlich ein Korruptionsdelikt erfasst worden ist, wurden nicht berücksichtigt.
- Vorgänge mit einem Tatort in einem anderen Bundesland, die hier zwar angelegt, dann aber dorthin abgegeben wurden.
- Vorgänge, zu denen zwar ein Korruptionsdelikt in POLIKS erfasst wurde, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass es an einem Anfangsverdacht fehlt oder bei denen Zweifel bestehen, dass der Tatbestand überhaupt erfüllt ist. Hierunter fallen beispielsweise Anzeigen notorischer „Querulanten“ nach Presseveröffentlichungen.

Von den im Jahr 2023 festgestellten 195 Vorgängen verblieben nach dieser Bereinigung 76 zu erfassende Fälle. Ursächlich für diese außergewöhnliche Abweichung sind zum einen Vorgänge, bei denen es an einem tatsächlichen Anfangsverdacht mangelte, zum anderen Vorgänge, die 2023 noch bearbeitet wurden, aber bereits im Jahr 2022 oder früher erfasst worden sind.

Der überwiegende Teil der Vorgänge wurde der Zuständigkeitsregelung folgend im LKA 34 bearbeitet, zwei Vorgänge in den örtlichen Polizeidirektionen.

⁵ <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/korruptionsbekaempfung/>. Dort erfolgt die händische Zählung bei Eingang des Sachverhalts und es werden auch Sachverhalte mitgezählt, die offensichtlich keine Straftat darstellen.

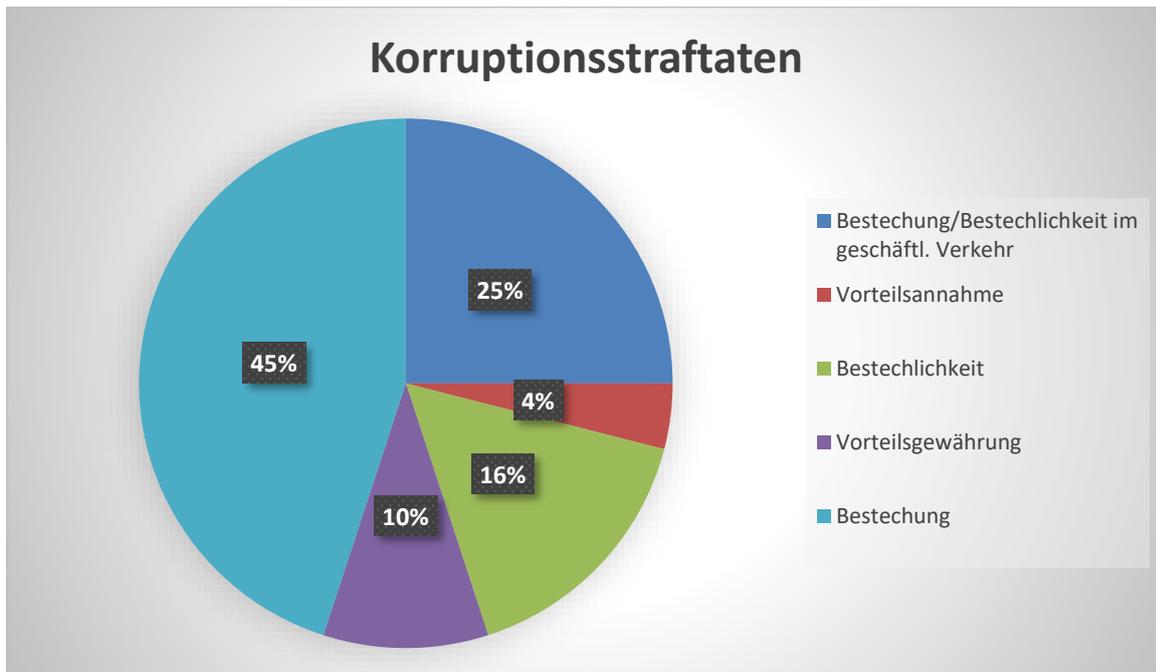
3. Fallzahlenentwicklung



Die Fallzahlen sind über den Fünf-Jahreszeitraum betrachtet volatil, der Anstieg der Fälle in 2023 bewegt sich folglich im üblichen Rahmen.⁶ Ursächlich für derart starke Schwankungen sind meist einzelne Großverfahren mit vielen Einzeltaten, wie es sie z. B. im Jahr 2020 gab.

Es wurden zudem 20 Begleitdelikte bearbeitet, also Delikte, die im direkten Zusammenhang mit einer Korruptionsstraftat standen. Bei den Straftaten handelte es sich um Untreue (4), Verstöße nach dem Betäubungsmittelgesetz (6), Betrug (4), Verstöße gegen das Datenschutzgesetz (2), Verletzung von Dienstgeheimnissen, mittelbare Falschbeurkundung, Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat sowie Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz (je 1).

⁶ So auch die Fallzahlenentwicklung bundesweit.



Der Schwerpunkt der Korruptionsstraftaten lag wie im Vorjahr bei der Bestechung (34 Fälle), die nahezu die Hälfte aller Fälle betraf. Hier waren insbesondere Ermittlungsverfahren gegen Insassen von Justizvollzugsanstalten (JVA) und deren Umfeld relevant, die Justizbedienstete für das Einbringen von Gegenständen wie Mobiltelefone oder Drogen bestachen (19 Fälle).

Darüber hinaus betraf es Personen, die in Kontrollsituationen Amtsträgern Vorteile anboten.

4. Nehmende (Vorteilsnehmende bzw. Bestochene)

Es wurden 21 tatbereite und 23 nicht tatbereite Nehmende erfasst. Nicht tatbereite Nehmende sind Personen, die auf ein Angebot zur Korruption nicht eingehen. Hierbei handelte es sich weitgehend um Polizeidienstkräfte, denen im Rahmen von Einsätzen Vorteile angeboten wurden (11), damit sie von Strafverfolgungs- oder anderen Maßnahmen absehen bzw. JVA-Bedienstete, die sich am Einbringen von Gegenständen nicht beteiligen wollten (7).

Im vorliegenden Lagebild werden nur die tatbereiten Nehmenden näher betrachtet. Von den 21 Nehmenden in 2023 haben fast alle die deutsche Staatsangehörigkeit (17).⁷

Die Nehmenden verteilen sich auf Strafverfolgungs- und Justizbehörden (7), die öffentliche Verwaltung (8), die Privatwirtschaft (5) und die Bundespolitik (1).

16 der 21 Nehmenden waren der Sachbearbeitenden-/Mitarbeitendenebene zuzuordnen, nur vier Nehmende bekleideten eine Führungs- oder Leitungsfunktion. In einem Fall blieb die konkrete Ebene ungeklärt.

⁷ Vietnam (1), unbekannt (3).

Die Zahlen zur Dauer ihrer Aufgabenwahrnehmung sind nicht aussagekräftig: in 13 Fällen ist dies unbekannt, in vier Fällen waren es ein bis fünf Jahre und in weiteren vier Fällen mehr als fünf Jahre.

Bei 16 Nehmenden konnten konkrete Vorteile auf der Nehmendenseite ermittelt werden, der ermittelte monetäre Gesamtwert beträgt 8.650,- Euro.

Die erlangten Vorteile verteilen sich auf Arbeits- und Dienstleistungen (1), Bargeldzahlungen (10), Sachzuwendungen (1), die Teilnahme an Veranstaltungen (1) und sonstige geldwerte Vorteile (3). In fünf Fällen konnte der konkrete Vorteil nicht festgestellt werden.

5. Gebende (Vorteilsgewährende bzw. Bestechende)

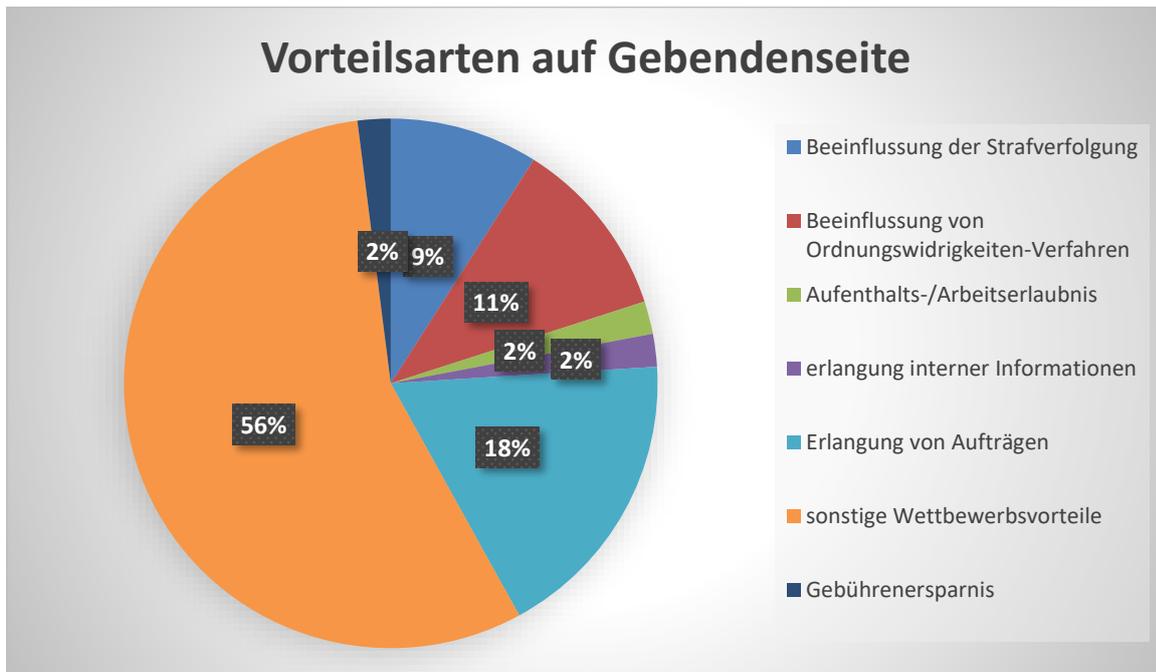
In 2023 wurden 55 Gebende erfasst, der Großteil sind deutsche Staatsangehörige (19), die übrigen stammen aus 14 verschiedenen Staaten.⁸

Von ihrer Funktion waren 44 Gebende Privatpersonen (Schwerpunkt waren die bereits erwähnten Insassen der JVA und ihr Umfeld bzw. Personen in Kontrollsituationen), acht Gebende hatten eine Leitungs-/Führungsposition inne, drei Gebende gehörten der Sachbearbeitendenebene an.

Die Dauer der korrupten Verbindung blieb in 35 Fällen überwiegend ungeklärt, 13 Gebende trafen eine spontane Willensentscheidung (sog. "situative Korruption", meist in Kontrollsituationen), bei einem Gebenden bestand der Kontakt weniger als einen Monat, bei fünf Gebenden waren es zwei bis fünf Jahre, bei einem mehr als fünf Jahre.

Bei 45 der 55 Gebenden konnte ein konkreter erlangter oder angestrebter Vorteil für diese ermittelt werden.

⁸ Vietnam (10), Türkei (6), Russland (3), Afghanistan (3), Ukraine (2), Serbien (2), Polen (2), Mazedonien, Montenegro, Libanon, Tunesien, Österreich, Kroatien, Albanien und ungeklärt je 1.



Für Gegenstände, die in JVAen für Häftlinge eingebracht werden, sieht das Erhebungsraster des BKA derzeit keinen eigenen Begriff vor. Daher werden diese unter "sonstige Wettbewerbsvorteile" erfasst.⁹

6. Schaden

Die Ermittlung von monetären Schäden ist im Bereich der Korruptionsstraftaten grundsätzlich schwierig, denn ein materieller Schaden durch Wettbewerbsvorteile oder erkaufte Informationen lässt sich schwer bis gar nicht beziffern. Nicht zu vernachlässigen sind immaterielle, nicht quantifizierbare Schäden, die durch Wettbewerbsverzerrungen und Vertrauensverlust in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Integrität staatlicher Institutionen und bestehender Wirtschaftsabläufe entstehen.

In nur einem der vorliegenden Fälle konnte ein konkret zu bezeichnender Schaden von 40.000,- Euro ermittelt werden.

7. Verfahrensentstehung

60 Ermittlungsverfahren wurden aus externer Quelle bekannt, diese verteilen sich auf die von Korruption betroffenen Stellen (20), anonyme Hinweise (9)¹⁰, externe Hinweisgebende (14), andere Behörden (2), nicht tatbereite Nehmende (14) und nicht tatbereite Gebende (1).

16 Fälle wurden durch polizeiliche Ermittlungen bekannt (z. B. im Rahmen der Beweismittelauswertung oder einer Telekommunikationsüberwachung).

⁹ Die Dezernatsleitung LKA 34 hat im Bund-Länder-Gremium "Arbeitstagung Korruption" den Antrag eingebracht, dafür einen eigenen Begriff zu implementieren. Eine Umsetzung wird im Jahr 2025 durch das BKA erfolgen.

¹⁰ z. B. über das Anonyme Hinweisgebersystem der Polizei Berlin oder den Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung

8. Dunkelfeld

Im Gegensatz zu anderen Deliktsbereichen gibt es im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten nur Tatbegehende (Gebende und Nehmende). Geschädigte der Taten - etwa Wettbewerber oder die Behörde eines bestochenen Mitarbeitenden - bemerken diese in der Regel nicht. Aufgrund der günstigen Tatgelegenheitsstruktur und dem geringen Tatentdeckungsrisiko ist somit von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass selbst bei Entdeckung von Taten seitens der betroffenen Behörden, Institutionen oder Unternehmen dort das vorrangige Ziel besteht, sich von korrupten Beschäftigten zu trennen. Sofern hierzu keine Unterstützung bei der Aufklärung durch Strafverfolgungsbehörden benötigt wird, findet eine interne Abwägung zwischen dem nicht unbedingt zusätzlich vorhandenen Strafverfolgungsinteresse und dem Risiko, Gegenstand negativer medialer Berichterstattung zu werden, statt. Dies führt dazu, dass selbst bekannt gewordene Taten zur Vermeidung solcher negativer Berichterstattung, die ggf. auch eigene Versäumnisse und Fehler offenbaren könnten, nicht immer zur Anzeige gebracht werden.

Die Annahme eines hohen Dunkelfeldes wird u. a. bestätigt durch eine strategische Analyse von sichergestellten und dekryptierten Daten der inkriminierten Kommunikationsplattform SKY ECC durch Europol: diese kam im Jahr 2021 zum Ergebnis, dass europaweit 60 % der kriminellen Aktivitäten von Organisierter Kriminalität unter Nutzung von korrupten Netzwerken begangen werden.¹¹

9. Rechtskräftige Verurteilungen

Im Berichtsjahr gelangte ein Strafverfahren wegen Bestechung von Polizeivollzugsbeamten zur Verurteilung. Im August 2023 führten Einsatzkräfte der Direktion 2 Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durch und überprüften dabei den Fahrzeugführer eines roten Ferraris, der auffiel, da er Schlangenlinien fuhr und mehrfach die Fahrstreifen wechselte.

Da die Einsatzkräfte starken Alkoholgeruch beim Fahrzeugführer wahrnahmen, wurde eine freiwillige AAK-Messung durchgeführt, die einen Wert von 1,71 Promille ergab. Während auf das Transportkommando gewartet wurde, um eine Blutentnahme durchzuführen, fragte der Fahrzeugführer die Einsatzkräfte, ob man die Situation nicht anders klären könnte. Dabei bot er seine goldene Rolex-Uhr (nach eigenen Angaben im Wert von 50.000,00 €) an.

Obwohl die Einsatzkräfte das Angebot sofort ablehnten und den Fahrzeugführer als Beschuldigten einer Bestechung belehrten, bot dieser zusätzlich zur Uhr weitere Armbänder sowie die Zahlung eines vom Fahrzeugführer geschätzten Jahresgehalts der Beamten in Höhe von 30.000 € an.

Im Rahmen der Hauptverhandlung im November 2023 erging gegen den Angeklagten ein Strafbefehl über eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung (2 Jahre) ausgesetzt wurde.

¹¹ <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/new-major-interventions-to-block-encrypted-communications-of-criminal-networks>

Zu einem weiteren Urteil kam es in einem Strafverfahren gegen eine JVA-Bedienstete wegen Bestechlichkeit und einen ehemaligen Insassen wegen Bestechung in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln sowie Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Dopingmitteln und neuen psychoaktiven Stoffen.

Das Gericht gelangte zur Feststellung, dass sich die Angeklagte im Herbst 2022 bereit erklärte, gegen die Zahlung von 1.500 € für den mehrfach vorbestraften, ehemaligen inhaftierten Mitangeklagten vier Mobiltelefone samt Zubehör in ihrem Pkw in die JVA einzubringen. Statt der Mobiltelefone platzierte der Mitangeklagte ohne Wissen der Angeklagten zwei Tüten mit zahlreichen Betäubungs-, Doping- und Arzneimitteln sowie anderer verbotener Gegenstände im Auto der Angeklagten. Die Angeklagte wurde bei der Einfahrt in die JVA kontrolliert und die Gegenstände sichergestellt. Die Angeklagte wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung, der Mitangeklagte zu fünf Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

10. Prävention

Korruptionsprävention ist in erster Linie Aufgabe von Innenrevisionen in Behörden bzw. Complianceabteilungen von Unternehmen. Es gilt, korruptionsgefährdete Bereiche und Arbeitsprozesse zu identifizieren und einer Gefährdungsbewertung zu unterziehen. Dort müssen Maßnahmen zur Korruptionsprävention entwickelt und deren Umsetzung kontrolliert und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Soweit im Rahmen geführter Ermittlungsverfahren Schwachstellen in Geschäftsprozessen erkennbar werden, die Tatgelegenheitsstrukturen begünstigen, wird seitens der Polizei Berlin versucht, die betroffenen Behörden bzw. Unternehmen zu beraten, wie diese Prozesse umgestaltet werden können, um künftige Taten zu erschweren oder gar zu verhindern.

Innerhalb der Polizei Berlin obliegt die Aufgabe der Korruptionsprävention der Internen Revision im Stab der Polizeipräsidentin. Gemeinsam mit dieser führt das LKA 34 im Rahmen der Fortbildung für alle Nachwuchsführungskräfte der Polizei Berlin das Pflichtmodul "Interne Revision und Korruptionsbekämpfung" durch.

Für Berufseinsteigende im gehobenen Polizeivollzugsdienst steht das Thema Korruption an der Hochschule für Wirtschaft und Recht im Rahmen des Studiums als Wahlfach zur Verfügung. Die Nachwuchskräfte des mittleren Polizeivollzugsdienstes erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung gegen Unterschrift die Dienstvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen und müssen die elektronische Lernanwendung "Korruptionsprävention" absolvieren.

11. Netzwerkarbeit

Die Dezernatsleitung des LKA 34 vertritt die Polizei Berlin in der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung. Mit der „Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin findet zudem ein regelmäßiger, auch anlassunabhängiger Erfahrungsaustausch statt.

Auf nationaler Ebene ist LKA 34 im Bund-Länder-Gremium "Leitertagung Korruption" vertreten.

Um den Weg der Vernetzung und des Best-Practice-Ansatzes auch europaweit zu verfolgen, ist die Polizei Berlin im Jahr 2023 als erste deutsche Polizei dem Europäischen Polizeinetzwerk *Internal Criminal Investigations Network (ICIN)* beigetreten, in dem sich Organisationseinheiten, die mit der Verfolgung von Straftaten durch Polizeibedienstete und Korruption im öffentlichen Sektor beauftragt sind, vernetzen, um Best-Practice im Bereich der Strafverfolgung von Korruption und Polizeidelinquenz auszutauschen. Der Beitritt des LKA 34 erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Oktober 2023 in London. Im laufenden Jahr nahm LKA 34 an einem von der Policia Nacional in Spanien ausgerichteten Workshop teil, bei dem Bekämpfungs- und Präventionsansätze vorgestellt und erörtert wurden.

12. Fazit und Ausblick

Die Aussagekraft der unter Punkt 5 dargestellten Fallzahlen ist stark eingeschränkt. Statistisch betrachtet besteht das Problem der kleinen Zahlen, dadurch führen wenige größere Verfahrenskomplexe zu starken Schwankungen im Jahresvergleich. Zudem werden Ermittlungsverfahren dann im Lagebild abgebildet, wenn die erhebungsrelevanten Parameter bekannt sind und damit nicht notwendigerweise im "Tatjahr" (siehe Punkt 2).

Ermittlungsverfahren mit vielen Einzelfällen lassen nur scheinbare Schwerpunkte von Korruptionsdelikten erkennen, diese können in einem anderen Jahr mit anderen Großverfahren jedoch in vollkommen anderen Bereichen liegen.

Eine weitere Schwäche stellt die Unschärfe bei der Erhebung von den Werten erlangter Vorteile oder den eingetretenen Schaden dar (siehe Punkt 6).

Aufgrund der geringen Fallzahlen einerseits und des vermutlich großen Dunkelfelds andererseits kann die Korruptionslage in Berlin nicht aussagekräftig abgebildet werden, sondern stellt vielmehr die bei der Polizei Berlin bearbeiteten Ermittlungsverfahren dar.

Gleichbleibend ist jedoch im Bereich des Justizvollzuges auch im Jahr 2023 eine signifikant hohe Anzahl von Bestechungsfällen mit Bezug zu JVAen zu verzeichnen.¹²

Abzuwarten bleibt, wie sich die Umsetzung des am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes mit Implementierung von (elektronischen) Hinweisgebersystemen in größeren Unternehmen und in den Hauptverwaltungen und nachgeordneten Behörden des Landes Berlin auf das Hellfeld auswirken wird.

¹² Diese Entwicklung ist auch bundesweit festzustellen.

Darüber hinaus deuten sich neue Trends an. Es ergeben sich neue Tatgelegenheitsstrukturen in Bereichen, in denen Verwaltungen durch Überlastung oder analoge Arbeitsprozesse dysfunktional agieren, z. B. der illegale Handel mit Terminen bei Bürgerämtern, Kfz-Zulassungsstellen oder beim Landesamt für Einwanderung.

Zudem eröffnet auch der angespannte Wohnungsmarkt in Berlin neue Tatgelegenheiten i. Z. m. der Vergabe von Wohnungsmietverträgen, die an Schmiergeldzahlungen über zwischengeschaltete "Schwarzmakler" an Mitarbeitende von Hausverwaltungen oder Wohnungsgenossenschaften geknüpft sind.